

Zwischen
dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst
einerseits

und

dem Deutschen Beamtenbund
- Landesbund Hamburg - ,

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark - ,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -

andererseits

wird zur Beseitigung der aufgrund der Herabsetzung
des Essengeldzuschusses von arbeitstäglich 1,50 DM
auf arbeitstäglich 1,- DM für die Zeit vom 1. Januar 1983
bis zum 29. Februar 1984 bestehenden Rechtsunsicherheit
gem. § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes
(HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Ham-
burgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17),
zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz-
und Verordnungsblatt Seite 161), ohne Präjudiz für die
Rechtslage folgende Vereinbarung getroffen:

Nummer 1

(1) Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg mit Anspruch
auf Dienstbezüge oder Bezüge für den Monat Juli 1984 erhalten
zur Abgeltung eines etwaigen Schadens aufgrund in der Zeit
vom 1. Januar 1983 bis zum 29. Februar 1984 nicht gewährter
steuerfreier Essengeldzuschüsse einmalig einen Betrag in Höhe
von 70,- DM, wenn sie im Monat Mai 1984 Anspruch auf einen
Essengeldzuschuß in Höhe von arbeitstäglich 1,- DM nach Maß-

gabe der Richtlinien für die Kantinen bei den Behörden und Ämtern der Freien und Hansestadt Hamburg (Kantinenrichtlinien) in Verbindung mit der dazu gemäß § 94 HmbPersVG getroffenen Vereinbarung vom 1. März 1984 gehabt haben.

(2) Entsprechendes gilt für Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg, die im Monat Juli 1984 wegen Bezuges von Mutterschaftsgeld oder wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge keinen Anspruch auf Bezüge haben.

Nummer 2

Nummer 1 gilt für

- a) Bedienstete, die in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 29. Februar 1984 neu eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß ihnen für jeden vollen Beschäftigungsmonat 1/14 des Betrages von 70,-- DM gewährt wird,
- b) nicht vollbeschäftigte Bedienstete mit der Maßgabe, daß der Betrag von 70,-- DM nur in Höhe des Anteils gewährt wird, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit im Monat Mai 1984 entspricht.

Nummer 3

Die nach den Nummern 1 und 2 zustehenden Beträge werden mit den Dienstbezügen/Bezügen für den Monat Juli 1984 netto ausbezahlt.

Nummer 4

Einen Anspruch nach den Nummern 1 und 2 haben auch Bedienstete oder frühere Bedienstete, die im Monat Mai 1984 nur deshalb keinen Anspruch auf einen Essengeldzuschuß in Höhe von arbeitstäglich 1,-- DM haben, weil ihr früheres Rechtsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg mit Anspruch auf einen Essengeldzuschuß in Höhe von arbeitstäglich 1,-- DM nach dem 31. Januar 1983 geendet hat, wenn sie

a) erneut in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg eingetreten sind

oder

b) Versorgungsbezüge von der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten

und innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einen Antrag auf Gewährung des ihnen zustehenden Betrages gestellt haben.

Dabei gilt

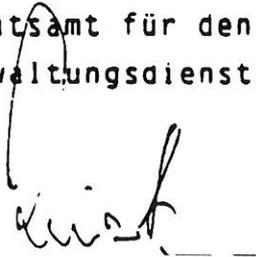
- Nummer 2 Buchstabe a mit der Maßgabe, daß ihnen für jeden vollen Monat, in dem sie in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 29. Februar 1984 Anspruch auf einen Essengeldzuschuß in Höhe von arbeitstäglich 1,-- DM gehabt haben, 1/14 des Betrages von 70,-- DM gewährt wird,
- Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe, daß der Betrag von 70,-- DM nur in Höhe des Anteils gewährt wird, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit im Zeitpunkt des Ausscheidens entsprochen hat.

Nummer 5

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hamburg, den 25. April 1984

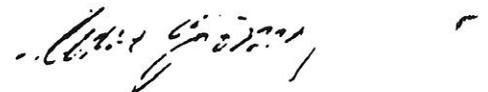
Freie und Hansestadt Hamburg
- Senatsamt für den
Verwaltungsdienst -



Deutscher Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -

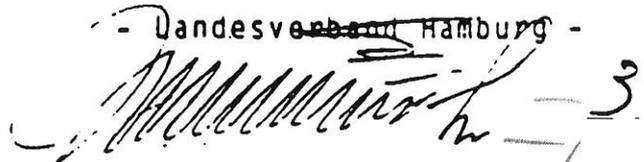


Deutscher Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -



Deutsche Angestellten-
Gewerkschaft

- Landesverband Hamburg -

 3